



**Fünfte Satzung zur Änderung
der Prüfungs- und Studienordnung
für den Bachelorstudiengang
Engineering Science
an der Universität Bayreuth
vom 25. Februar 2021**

Auf Grund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 58 Abs. 1 Satz 1 und Art. 61 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Universität Bayreuth folgende Änderungssatzung:*)

§ 1

Die Prüfungs- und Studienordnung für den Bachelorstudiengang Engineering Science an der Universität Bayreuth vom 25. Juli 2014 (AB UBT 2014/036), zuletzt geändert durch Satzung vom 8. Juli 2020 (2020/054), wird wie folgt geändert:

1. Das Inhaltsverzeichnis wird wie folgt geändert:
 - a) In der Angabe zu § 2 wird der Passus „Studium und Bachelorprüfung“ durch das Wort „Vollzeitstudium“ ersetzt.
 - b) In der Angabe zu § 19 wird der Passus „in Teilbereichen“ gestrichen.
 - c) In der Angabe zu § 27 wird das Wort „In-Kraft-Treten“ durch das Wort „Inkrafttreten“ ersetzt.
2. In § 2 wird in der Überschrift der Passus „Studium und Bachelorprüfung“ durch das Wort „Vollzeitstudium“ ersetzt.

*) Mit allen Personen- und Funktionsbezeichnungen sind Männer und Frauen in gleicher Weise gemeint. Eine sprachliche Differenzierung im Wortlaut der einzelnen Vorschriften wird nicht vorgenommen.

3. In § 5 Abs. 1 Satz 1 wird der Passus „Bayerischen Hochschulgesetz“ durch das Wort „BayHSchG“ ersetzt.
4. In § 9 Abs. 3 wird der Passus „durch Anschlag“ gestrichen.
5. In § 11 Abs. 9 Satz 1 wird der Passus „Seminare, Praktika und das Projektstudium“ durch den Passus „Seminare und Praktika“ ersetzt.
6. § 12 Abs. 3 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 wird das Wort „fünfzehn“ durch die Ziffer „18“ ersetzt.
 - b) In Satz 2 wird das Wort „acht“ durch das Wort „zwölf“ ersetzt.
7. In § 13 Abs. 1 wird nach Satz 2 folgender Satz 3 eingefügt:
„³Einem Leistungspunkt liegen 30 Arbeitsstunden zugrunde.“
8. § 18 Abs. 4 wird aufgehoben.
9. In § 19 wird in der Überschrift der Passus „in Teilbereichen“ gestrichen und in Abs. 3 werden nach Satz 2 folgende Sätze 3 und 4 angefügt:
„³Wird die begonnene Bachelorarbeit aufgrund der Höchststudiendauer nach § 18 Abs. 2 nicht bestanden, so kann die Bachelorarbeit bis zum Ende der vorgesehenen Bearbeitungszeit als Wiederholung fortgeführt werden; der Studierende hat dies bis zum Ablauf der Höchststudiendauer nach § 18 Abs. 2 dem Prüfungsamt schriftlich mitzuteilen. ⁴Wird die Bachelorarbeit dann mit „nicht ausreichend“ bewertet, ist die Bachelorprüfung endgültig nicht bestanden.“
10. In § 21 Abs. 2 Satz 2 wird der Passus „Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz“ durch das Wort „BayVwVfG“ ersetzt.
11. In § 23 Abs. 5 Satz 4 wird das Wort „Prüfung“ jeweils durch das Wort „Modulprüfung“ ersetzt.
12. In § 27 wird in der Überschrift das Wort „In-Kraft-Treten“ durch das Wort „Inkrafttreten“ ersetzt.
13. Der Anhang wird wie folgt geändert:
 - a) In „Tabelle 3: Module im Bereich Ingenieurwissenschaftliche Anwendungsgebiete“ wird die Modulzeile „PS Projektstudium“ gestrichen.
 - b) In „Tabelle 4: Module im Bereich Gesellschaftswissenschaftliche und ökonomische Grundlagen“ wird in der Modulzeile „GÖ Gesellschaftswissenschaftliche und ökonomische Grundlagen“ in der fünften Spalte nach dem Wort „Prüfungsleistung“ das Sonderzeichen „*“ eingefügt und am Ende der Tabelle wird folgende Fußnote angefügt:
„*Eine Wiederholungspflicht für eine nicht bestandene Prüfung im Modul GÖ besteht nicht, soweit eine andere fachabhängige Prüfungsleistung gewählt und bestanden wurde.“

- c) Die „Tabelle 6: Industriepraktikum und Bachelorarbeit“ wird wie folgt geändert:
- aa) In der Modulzeile „BT Bachelorarbeit (Bachelor Thesis)“ wird in der vierten Spalte die Ziffer „8“ durch die Ziffer „12“ ersetzt.
 - bb) Nach der Modulzeile „BT Bachelorarbeit (Bachelor Thesis)“ wird folgende Modulzeile eingefügt:

„EM	Ethik und Methoden des wissenschaftlichen Arbeitens		1	Schriftliche Ausarbeitung“
-----	---	--	---	----------------------------

§ 2

¹Diese Satzung tritt am 26. Februar 2021 in Kraft. ²Abweichend von Satz 1 gilt § 1 Nrn. 6 und 13 für alle Studierenden, die ab dem Wintersemester 2021/2022 mit diesem Studiengang beginnen.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Senats der Universität Bayreuth vom 10. Februar 2021 und der Genehmigung des Präsidenten der Universität Bayreuth vom 18. Februar 2021, Az. A 3370/1 - I/1.

Bayreuth, 25. Februar 2021

UNIVERSITÄT BAYREUTH
DER PRÄSIDENT



Professor Dr. Stefan Leible

Diese Satzung wurde am 25. Februar 2021 in der Hochschule niedergelegt.
Die Niederlegung wurde am 25. Februar 2021 durch Anschlag in der Hochschule bekannt gegeben.
Tag der Bekanntmachung ist der 25. Februar 2021.